Dramaturgien der Phantasie

Dürrenmatt intertextuell und intermedial

Herausgegeben von Ulrich Weber,
Peter Schnyder, Peter Gasser
und Peter Rusterholz

WALLSTEIN

Maximilian Bergengruen

»Vergessen Sie jedoch nicht, daß die Zeit auch vor dem berühmtesten Kriminalisten nicht haltmacht.«

Paradigmen der Kriminalistik in Friedrich Dürrenmatts *Der Richter und sein Henker*

Richter, Henker, Jäger, Bestie[1]

Verschiedentlich ist bemerkt worden, dass Dürrenmatts *Der Richter und sein Henker* nicht als Kriminal-, sondern als ein Antikriminalroman zu lesen sei.[2] Die Differenz zwischen den beiden Gattungen sei, so der kleinste gemeinsame Nenner der verschiedenen Argumentationen, darin zu sehen, dass Kommissär Bärlach im Fall des getöteten Polizisten Schmied nicht nur ermittle, sondern aktiv in den Fall eingreife.

Zu diesem Verhalten sieht sich Bärlach, wie man hinzufügen muss, gezwungen, da es sich bei dem Mordopfer um seinen früheren Assis-

1 Ich danke Peter Utz für die hilfreiche Diskussion meines Papiers.

2 Vgl. hierzu Günter Waldmann: Kriminalroman – Anti-Kriminalroman. Dürrenmatts Requiem auf den Kriminalroman und die Antiaufklärung. In: Jochen Vogt (Hg.): Der Kriminalroman. Bd. 1, München 1971, S. 206-227. Paul Ott: Mord im Alpenglühen. Der Schweizer Kriminalroman, Geschichte und Gegenwart. Wuppertal 2005, S. 62 nennt den Roman einen Grenzfall. Peter Nusser: Der Kriminalroman. 3. Aufl. Stuttgart 2003, S. 104 spricht von einer »literarischen Destruktion der Gattung«. Stefan Riedlinger: Tradition und Verfremdung. Friedrich Dürrenmatt und der klassische Detektivroman. Marburg 2000, S. 122 redet einer »Dekonstruktion« des Kriminalromans »aus der Geschichte heraus« das Wort. Gerhard P. Knapp: Friedrich Dürrenmatt. Stuttgart 1980, S. 41 plädiert für eine »Aufhebung und Überwindung dieser Gattung«. Ähnlich auch Walter Seifert: Friedrich Dürrenmatt. Der Richter und sein Henker. Zur Analyse und Didaktik des Kriminalromans. München 1975, S. 7, der Dürrenmatts Roman unter der Überschrift »Kriminalroman und Anti-Kriminalroman« behandelt. Für eine »progressive Dekonstruktion« der Gattung plädiert schließlich Susanne Immken: »Ein Verbrechen lässt sich immer finden«. Die Dekonstruktion des Kriminalromans bei Friedrich Dürrenmatt. Utah 2006 (= masch. Diss.), S. vii. Vgl. zu dieser Debatte Jochen Richter: »Um ehrlich zu sein, ich habe nie viel von Kriminalromanen gehalten«. Über die Detektivromane von Friedrich Dürrenmatt. In: Wolfgang Düsing (Hg.): Experimente mit dem Kriminalroman. Ein Erzählmodell in der deutschsprachigen Literatur des 20. Jahrhunderts. Frankfurt a.M. u.a. 1993, S. 141-153, hier S. 141.

tenten bzw. Mitarbeiter handelt. Der Kommissär hat also eine persönliche und berufliche Beziehung zum Toten und ist daher nicht nur auf der Seite der Aufklärung zu finden, sondern in die Handlung, die das Verbrechen darstellt, verstrickt.

Vor allem aber bezieht sich die Behauptung vom Antikriminalroman auf Bärlachs Ermittlungsarbeit. Bekanntlich hatte der Kommissär den getöteten Schmied auf Gastmann, seinen Intimfeind seit 1908 – »und vierzig Jahre hast du mir wacker nachgespürt« (WA 20, 68)[3] – angesetzt, in der Hoffnung, dass sein Assistent genügend Beweise sammeln würde, um seinem Widersacher auf gesetzlichem Wege das Handwerk zu legen. Nach dem Mord, der diese Hoffnung zerstört, schöpft Bärlach sehr schnell den Verdacht, dass Schmied von seinem Kollegen Tschanz aus Neid umgebracht wurde.

Da der Gastmann-Fall bzw. die Gastmann-Fälle nach Schmieds Tod nicht mehr auf dem Wege des Gesetzes aufgeklärt werden können, ist für Bärlach die reguläre Ermittlung im Schmied-Fall von untergeordneter Bedeutung – wichtig ist ihm allein die gerechte Strafe für Gastmann (in Bezug auf seine früheren Taten) und für Tschanz; und dies ohne vorherige Ermittlungen und Prozess.

Bärlach ändert also seinen Plan und beschließt, dass Tschanz, der Mörder Schmieds, auch Gastmann töten soll. Er arrangiert die Ereignisse so, dass der Polizeibeamte »Gastmann als Mörder entlarv[t]«, weil »jedes Abweichen von der Spur, die auf Gastmann deutete«, auf Tschanz' eigene »führen« würde (WA 20, 114). Der Beamte reagiert so, wie es der Kommissär von ihm erwartet. Nach der Tat konfrontiert Bärlach den zweifachen Mörder schließlich mit seinen Erkenntnissen auf eine Weise, die diesen in den Selbstmord treiben und ihn vor einen »Zug« springen lässt (WA 20, 116).

Es gibt bei näherem Hinsehen zwei Tropen, die Bärlachs Übergang aus der externen Ermittlungsarbeit in das Innere des Geschehens beschreiben. Damit ist erstens die titelgebende Dichotomie vom »Richter« (WA 20, 108; 115), das heißt Bärlach, und seinem »Henker« (WA 20, 115), das heißt Tschanz, gemeint: »Ich bin der einzige«, sagt Bärlach zu Gastmann, »der dich kennt, und so bin ich auch der einzige, der dich richten kann. Ich habe dich gerichtet, Gastmann, ich habe dich zum Tode verurteilt« (WA 20, 100).

Diese tropische Redeweise ist an die literale Handlung insofern gekoppelt, als Bärlach, in seiner Eigenschaft als Berner Kommissär,

3 Mit der Sigle WA, Band- und Seitenzahl wird hier und im Folgenden zitiert nach Friedrich Dürrenmatt: Werkausgabe in siebenunddreißig Bänden. Zürich 1998.

im Auftrag eines »Untersuchungsrichters« (WA 20, 51) mit Namen Dr. Lucius Lutz ermittelt. Diese Bezeichnung ist der Tatsache geschuldet, dass die Schweiz zum Zeitpunkt der Handlung zwar ein einheitliches Strafgesetz besitzt (seit 1942),[4] nicht jedoch eine einheitliche Strafprozessordnung (erst ab 2011). So kommt es, dass in den späten vierziger Jahren im Kanton Bern, anders als in den Kantonen Basel-Stadt und Tessin, noch eine eher französisch orientierte Strafprozessordnung zum Tragen kommt, bei der ein ›juge d'instruction‹ die Voruntersuchung anstelle eines, in diesem Falle von der Untersuchung weitgehend ausgeschlossenen, Staatsanwalts leitet und daher den »Chef« der Polizei darstellt (WA 20, 14).

Durch seinen Eingriff in das Geschehen nimmt Bärlach eine metonymische Verlängerung seines Kompetenzbereichs vom Kommissär über den Untersuchungsrichter zu einem mit fast metaphysischen Kompetenzen ausgestatteten Richter vor; und dies ohne dass er seine, bis jetzt nur im Kopf erfolgten, ›Ermittlungen‹ in irgendeiner Weise offenzulegen und beweisen zu müssen glaubt. Ganz im Gegenteil: Bärlach plant Gastmann eines Verbrechens zu »überführen, das« dieser »nicht begangen« hat (WA 20, 99), nämlich des Mordes an Schmied – nur um ihn seiner, wie Bärlach findet, gerechten Strafe für alle anderen Taten zu überantworten.

Das zweite tropische Feld ist das des Jägers; eine typische kriminalistische Metapher aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert.[5] Nach Gastmanns Tod, noch am Tatort mit den blutenden Leichen, kommentiert der Erzähler: »So trafen sie sich zum letzten Male, der Jäger und das Wild, das nun erledigt zu seinen Füßen lag.« (WA 20, 107) Ein Wild ist auch Tschanz, der im Gespräch mit Bärlach, nach seiner Tötung Gastmanns, einsieht, dass man ihn ab jetzt »jagen wird« (WA 20, 115). Gastmann und Tschanz sind jedoch in Bärlachs Augen nicht einfach nur Wild, nicht einfach nur Tiere, sondern auch Raubtiere, die sich wechselseitig jagen.

Der Kommissär inszeniert nämlich im finalen Showdown – Gastmann vs. Tschanz – einen, wie er es nennt, Kampf »Bestie gegen Bestie« (WA 20, 115). Auch hier gibt es eine Verknüpfung zwischen der gewöhnlichen Arbeit des Kriminalisten und der besonderen Bärlachs. Dessen Methode ist es nämlich, anderen Menschen – ein Begriff, der

4 Hierzu Urs Germann: Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850-1950. Zürich 2005, S. 405-413.

5 Vgl. hierzu Miloš Vec: Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1789-1933). Baden-Baden 2002, S. 96.

bei Dürrenmatt, sogar titelgebend, Wichtigkeit erlangt – »eine Falle« zu stellen (WA 20, 112). Auch das eine Metapher aus der Polizeisprache, deren literale Ebene wiederum auf das Wild bzw. die Bestie hinweist.

Freilich ist es ein deutlicher Sprung vom Fallenstellen zum Aufeinanderhetzen der Raubtiere. Aber genau dieser Sprung macht die *differentia specifica* zwischen einem traditionell agierenden Berner Kommissär und dem aktiv ins Geschehen eingreifenden Kriminalisten Bärlach aus.

Die moderne wissenschaftliche Kriminalistik

Im Folgenden soll plausibel gemacht werden, dass Bärlachs metonymische Ausweitung seiner Ermittlungsarbeit zum metaphysischen Richter seiner besonderen kriminalistischen Ausrichtung geschuldet ist. Um diese zu rekonstruieren, bedarf es jedoch einer Kontrastierung durch die methodischen Ansätze, von denen er sich absetzt.

Bärlachs Vorgehensweise zu beschreiben ist gar nicht so einfach, da von ihm behauptet wird, dass er eigentlich gar keine habe. Lutz sagt in einem Gespräch mit dem Nationalrat von Schwendi, dass der »alte Komissär« zum »rostigen Eisen« gehöre. Er hält Bärlach für »kriminalistisch völlig ahnungslos« (WA 20, 49), wie er überhaupt glaubt, dass »die Kriminalistik in diesem Lande noch in den Kinderschuhen steckt« (WA 20, 17). Das wiederum hat mit Lutz' eigener Ausrichtung zu tun.

Der Untersuchungsrichter lehrt nämlich »Kriminalistik« an der »Universität«, höchstwahrscheinlich in Bern. Ihm geht es also – ein wichtiges Thema der Zeit – um die wissenschaftliche Anerkennung der Lehre vom Verbrechen. Lutz' Referenzpunkt ist die »New Yorker« und vor allem die »Chicagoer Polizei« (WA 20, 14). Dieser Vergleich ist es auch, der die Lage in Bern für den Untersuchungsrichter »direkt trostlos« (WA 20, 49) macht. Kurz vor dem Zeitpunkt des Verbrechens ist Lutz von einem Besuch aus den USA zurückgekehrt. Und die dort eingenommene Perspektive hat ihm »den vorweltlichen Stand der Verbrecherabwehr der schweizerischen Bundeshauptstadt« (WA 20, 14) noch einmal besonders eindrucksvoll vor Augen geführt.

Was versteht Lutz unter »Kriminalistik«? Er spricht, wie man hinzufügen muss, sehr viel und oft von den »großen Erkenntnisse[n] der modernen wissenschaftlichen Kriminalistik« (WA 20, 18) und über

ihren »Wert« (WA 20, 19), aber er sagt recht selten, was er genau darunter versteht. Ein Thema wird jedoch immer wieder angesprochen, nämlich das der, mit Foucault gesprochen, Verteidigung der Gesellschaft.[6] Schon der Tod Schmieds ist für Lutz ein »sichere[s] Anzeichen, daß es auch hier im Gebäude der öffentlichen Sicherheit zu krachen beginnt« (WA 20, 18). Öffentliche oder – wie man heute sagen würde – innere Sicherheit ist auch das Thema, das Lutz am Ende, nach der angeblichen Klärung des Falls (Gastmann als Mörder Schmieds), noch einmal anspricht: »Ich war für eine ausgeklügelte Polizei mit allen Schikanen, am liebsten hätte ich sie noch mit der Atombombe versehen, und Sie, Kommissär, mehr für etwas Menschliches, für eine Art Landjägertruppe aus biederen Großvätern.« (WA 20, 106)

Lutz' Blick richtet sich, wie gesagt, nach Chicago, seinerzeit der Ort brutaler und ausgeklügelter Verbrechen, über die in einer sensationshungrigen, die Angst vor einer Kriminalitätswelle schürenden und nach starken Strafen rufenden Presse[7] berichtet wird. Und aus dieser Perspektive heraus möchte der Untersuchungsrichter die Polizei, auch die Berner, mit allen modernen technischen Möglichkeiten ausstatten. Das Stichwort Atombombe macht dabei deutlich, dass Lutz das Gewaltmonopol des Staates (und mithin der Polizei) zugunsten der Inneren Sicherheit so weit wie möglich aus der demokratischen und rechtsstaatlichen Kontrolle herauslösen möchte.

Dürrenmatt kombiniert hier zwei kriminalistische Bewegungen seiner Zeit. Einerseits rekurriert Lutz auf die, stark soziologisch argumentierende, US-amerikanische Kriminalistik, wie sie zum Beispiel von Edwin Sutherland betrieben wird, die biologische und hereditäre Faktoren bei der Erklärung von Verbrechen rundweg ablehnt (»there is no evidence that there can be such a thing as a born criminal«)[8] bzw. auf Ansätze zurückgreift, in deren Rahmen dafür

6 Michel Foucault: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76). Übers. v. Michaela Ott. Frankfurt a.M. 2001, der aber nicht über die Kriminalistik der 1940er-Jahre spricht. Diesem Thema war wohl das der Vorlesung zugehörige Seminar über das »›gefährliche Individuum‹ in der Kriminalpsychologie« (S. 319) gewidmet.

7 Hierzu Daniel Siemens: Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsreportage in Berlin, Paris und Chicago 1919-1933. Stuttgart 2007, S. 144-156.

8 Edwin H. Sutherland: Principles of Criminology. 4. Aufl. Chicago u.a. 1947, S. 90 – und auf S. 117: »The explanation of criminal behavior, apparently, must be found in social interaction, in which both the behavior of a person and the overt or prospective behavior of other persons play their parts.« Vgl. zur Zurückdrängung der Vererbungsfrage zugunsten soziologischer Herangehensweisen in der Kriminalbiologie US-amerikanischer Provenienz, Nadine Hohlfeld: Moderne

plädiert wird, zumindest multifaktoriell vorzugehen,[9] also soziale und biologische Herangehensweisen zu verbinden, was im Übrigen kurz nach dem Krieg so auch in der Schweiz vertreten wird.[10]

Lutz scheint aber nicht so sehr diese Debatte zu interessieren, sondern die, aufgrund dieser Methodik in den USA übliche, nüchterne und rein quantitative (und dadurch in der Lektüre überwältigende) Darstellung von Verbrechen, wie man sie zum Beispiel im zur damaligen Zeit vielbeachteten Cleveland-Report findet.[11] Vielleicht ist er auch fasziniert von den darauf aufbauenden US-amerikanischen Bemühungen, die »Machinery of Criminal Justice in the Modern City« auf höhere Touren zu bringen, also von Vorschlägen wie denen des Juristen und Rechtssoziologen Roscoe Pound, die besagen, dass die schnell gewachsenen amerikanischen Großstädte, bei denen er »New York« und »Chicago« ausdrücklich hervorhebt, neue Verbrechen hervorbringen, die nur durch eine neue »flexible [...] organization« einerseits und das Bemühen um die Zentralisierung der Kontrolle (»to centralize control«) andererseits beherrschbar werden.[12]

Lutz muss durch seine amerikanisch orientierte Perspektive also das Verbrechen als anonymisierte großstädtische Massenerscheinung wahrnehmen, aus der heraus das halb unangenehme, halb angenehme

Kriminalbiologie. Die Entwicklung der Kriminalbiologie vom Determinismus des 19. zu den bio-sozialen Theorien des 20. Jahrhunderts. Eine kritische Darstellung moderner kriminalbiologischer Forschung und ihrer kriminalpolitischen Forderungen. Frankfurt a. M. u. a. 2002, S. 72 f.

9 Ansatzweise schon in Sheldon und Eleanor Glueck: Juvenile Delinquents Grown up. New York 1940, deutlicher in dies.: Unraveling Juvenile Delinquency. 2. Aufl. Harvard, Cambridge 1951, S. 272-283, ein Kapitel, das programmatisch mit »Dynamic Pattern of Delinquency« überschrieben ist und biologische und soziologische Aspekte bei der Erklärung von Jugendkriminalität vereint. Vgl. hierzu Karl-Heinz Hering: Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft. Ein Materialbeitrag zur Geschichte der Kriminologie. Hamburg 1966, S. 213-214.

10 Vgl. hierzu ders., S. 218-219. Erwin Frey: Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher. Basel 1951, S. 304-318 erwähnt die Gluecks (S. 309) und spricht sich für ein dynamisches, multifaktorielles Vorgehen aus (S. 317 f.). Frey bezieht sich hierbei auf Franz Exner: Kriminalbiologie in ihren Grundzügen. 4. Aufl. Berlin u. a. 1949, S. 27-35, der hier, wie auch schon in früheren Ausgaben, für einen Ausgleich der Methoden plädiert hatte.

11 Roscoe Pound und Felix Frankfurter (Hg.): Criminal Justice in Cleveland. Reports of the Cleveland Foundation Survey of the Administration of Criminal Justice in Cleveland, Ohio. Cleveland 1922. In eine ähnliche Richtung geht die Studie von Sheldon und Eleanor Glueck: One Thousand Juvenile Delinquents. Harvard 1934. Vgl. hierzu Hering, Der Weg der Kriminologie, S. 213-214.

12 Roscoe Pound: Criminal Justice in America. New York 1972 (= ND der Ausgabe 1930), S. 174; 183; 188.

Grauen erwächst, das er bei dessen Nennung verspürt: »Ich habe in New York und Chicago Verbrechen gesehen, von denen Sie in unserem lieben Bern doch wohl nicht die richtige Vorstellung haben.« (WA 20, 18)

Worauf aber Lutz mit der »Verbrecherabwehr« (s. o.) im Besonderen anzuspielen scheint, ist nicht nur originär amerikanisch, sondern hat durchaus europäische Ursprünge (Adolphe Prins[13] und Franz von Liszt[14]) und erfährt just in den späten 1940er-Jahren auf zwei Kongressen, einem 1947 in San Remo und einem zweiten 1949 in Lüttich, eine bemerkenswerte Renaissance: Die Theorie von der *défense sociale*, das heißt der sozialen Verteidigung.

Diese Theorie richtet sich gegen das klassische, auf Vergeltung ausgerichtete Strafrecht, wie es im ausgehenden 18. Jahrhundert (idealtypisch beispielsweise bei Immanuel Kant) entwickelt wurde. Sie setzt ihren Schwerpunkt einerseits, dies geht auf Strafrechtstheorien des 19. Jahrhunderts, insbesondere des genannten Franz von Liszt, zurück, auf »den Schutz der Gesellschaft durch Repression des Verbrechens« (»la protection de la Société par la répression du crime«), andererseits – das sind die, zumindest verstärkt auftretenden, Neuerungen der späten 1940er-Jahre – auf die »Verhütung des Verbrechens und die Behandlung der Rechtsbrecher« (»la prévention du crime et le traitement des délinquants«),[15] was bis zu zum Beispiel von Filippo Gramatica vertretenen[16] Forderungen führt, die Strafe aus dem Strafrecht zu verbannen und stattdessen nur Resozialisierungsmaßnahmen zu ergreifen.

In diesem Punkt, also der Täterbehandlung und Prävention, kommen die europäische Perspektive der *défense sociale* und die geschilderte amerikanische insofern überein, als die soziologisch orientierten

13 Adolphe Prins: La défense sociale et les transformations du droit pénal. Brüssel, Leipzig 1910.

14 Hierzu Axel Rebhan: Franz von Liszt und die moderne défense sociale. Karlsruhe 1963, S. 79-85.

15 So retrospektiv einer ihrer bedeutendsten Vertreter, Marc Ancel: La défense sociale nouvelle. Un mouvement de politique criminelle humaniste. 2. Aufl. Paris 1966, S. 29; ders.: Die neue Sozialverteidigung. Eine Bewegung humanistischer Kriminalpolitik. Übers. v. Michael Melzer. Stuttgart 1970, S. 19. Natürlich hat auch der neuere Aspekt der Sozialverteidigung ältere Wurzeln. Bereits Prins plädiert für eine in diesem Sinne neue »défense sociale«, wenn er schreibt: »On ne supprime pas plus la criminalité que l'on supprime la guerre, la maladie, le paupérisme ou un autre fléau« (Prins, La défense, S. 169).

16 Filippo Gramatica: Criminologia e Difesa sociale. In: Rivista di Difesa sociale 4, 1950, S. 113-137.

Forschungen aus dem US-amerikanischen Kontext bevorzugt »follow-ups« der Kriminellen beschreiben und mithin ebenfalls nach Lösungen im Bereich der Täterbehandlung und Prävention suchen.[17] Insbesondere der erwähnte Roscoe Pound setzte in seinen Studien auf »preventive criminal justice« zur Beförderung von »security social interests«. Und auch er sieht darin eine Art von »epoch-making« Veränderung, einen Paradigmenwechsel gegenüber dem »historical common law«.[18]

Obwohl Lutz immer auf der kriminalistischen Höhe der Zeit zu sein behauptet, scheint sich ironischerweise seine Adaptation der »politique criminelle« bzw. »Kriminalpolitik«[19] auf den älteren Aspekt der *défense sociale* zu beziehen, also weniger auf die Prävention denn auf die Repression des Verbrechens. Dennoch ergibt seine Position in ihrer Auseinandersetzung mit Bärlach durchaus Sinn. Für Lutz, der sich mit der neueren kriminalistischen Forschung auseinandersetzt, stehen eher die Gesellschaft und die Verbrechen, die es zu ihrem Schutz – in Zukunft – zu verhindern gilt, im Mittelpunkt. Demgegenüber befindet sich Bärlach noch ganz im kriminalistischen Paradigma des individuellen Täters, dessen Tat in der Vergangenheit liegt und an dem für diese Tat individuell Vergeltung geübt werden soll; zwei diametral verschiedene Herangehensweisen.

Noch ein weiterer Punkt ist für Lutz relevant: das Stichwort der »wissenschaftlichen Kriminalistik« (WA 20, 18) (mit Betonung auf ›wissenschaftlichen‹). Wie bereits gesagt, ist es Lutz, der an der Universität Kriminalistik liest, um eine akademische Anerkennung und, was damit zusammenhängt, um die Objektivierung der Kriminalistik zu tun.

Damit rekurriert der Roman auf zweierlei: Erstens ist grundsätzlich das Problem des forensischen Beweises angesprochen, also des sicheren Wissens, das vom europäischen Strafrecht von einem Richter gefordert wird, um zu einem Urteil zu kommen; ein Thema, das juristisch seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert kritisch diskutiert

17 Die oben erwähnte Studie der Gluecks, Juvenile delinquents grown up, ist ein solcher »follow up« (S. vii). Die Autoren beschreiben ›Karrieren‹ von jugendlichen Straftätern, die sie in einem ersten Schritt unmittelbar nach der Verurteilung in *One thousand juvenile delinquents* schon einmal für einen längeren Zeitraum verfolgt hatten. Auch die Gluecks plädieren nach dieser Langzeitstudie für »reforming and rehabilitating those offenders who are capable of entering legitimately upon life in society« (S. 273).

18 Pound, Criminal Justice in America, S. 213; 35; 32.

19 Ancel, La défense sociale nouvelle, S. 29; ders., Die neue Sozialverteidigung, S. 19.

wird; und auch literarisch, wie man hinzufügen muss, zum Beispiel in Kleists *Der Zweikampf* oder Hoffmanns *Fräulein von Scuderi*.[20]

Zweitens wird speziell auf den Optimismus in der Kriminalistik, insbesondere in der Kriminaltechnik,[21] angespielt, der seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert herrscht. Man glaubte mit Verfahren wie der Daktyloskopie oder der Blutgruppendiagnose objektive, eben wissenschaftliche, Beweisverfahren erhalten zu haben, die die Urteilsformung des Richters in Strafverfahren auf eine ganze neue Basis zu stellen vermöchten.[22]

Lutz scheint diesen Optimismus zu teilen und schreibt insbesondere Tschanz die Fähigkeit zu, ihn in die Tat umzusetzen. Seiner Meinung nach ist Letzterer nämlich ein »Mann, der immer bemüht ist, kriminalistisch auf der Höhe zu bleiben« (WA 20, 19). Ähnlich äußert er sich im Gespräch mit dem Nationalrat von Schwendi: »Der junge Polizist, der sie zur Hauptsache führt, darf für schweizerische Maßstäbe als ganz gut talentiert gelten.« (WA 20, 49)

Diesem Anspruch versucht Tschanz durch eine Anwendung der Kriminaltaktik auf »einwandfreie, wissenschaftliche Weise« (WA 20, 26) gerecht zu werden. Der Polizeibeamte ist freilich, wie sich am Ende herausstellt, der Mörder. Retrospektiv gesehen, wird also durch diese Aussagen der Anspruch der modernen wissenschaftlichen Kriminalistik desavouiert. Doch solange der Leser das nicht weiß, folgt er in einer ersten Lektüre den Ausfaltungen dieses Themas.

Das erste Mal wird die moderne wissenschaftliche Kriminalistik durch den »lückenlosen Beweis« (WA 20, 31) bemüht, den Tschanz durch Befragung der Tankstellenbesitzer durchgeführt hat. Er hat ›eruiert‹, dass Schmied in der Nacht seiner Ermordung die Strecke südlich um den Bieler See, also über »Kerzers-Ins« (WA 20, 31), genommen haben muss. Dieser angebliche Beweis ist falsch, wie Bärlach bereits zu diesem Zeitpunkt weiß. Er selbst hat »telepho-

20 Vgl. hierzu Maximilian Bergengruen: Betrügliche Schlüsse, natürliche Regeln. Zur Beweiskraft von forensischen und literarischen Indizien in Kleists »Der Zweikampf«. In: Nicolas Pethes (Hg.): Ausnahmezustand der Literatur. Neue Lektüren zu Heinrich von Kleist. Göttingen 2011, S. 133-165 und Maximilian Bergengruen und Antonia Eder: Recht. In: Roland Borgards u. a. (Hg.): Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2013, S. 142-151.

21 Vgl. zum Unterschied von Kriminaltaktik bzw. Operativer Kriminalistik und Kriminaltechnik, Rolf Ackermann: Zum Stellenwert der Kriminalistik. Kriminalistik als Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften. Heidelberg 2000, S. 731-736.

22 Vgl. zum »Optimismus der Kriminalisten« die instruktiven Ausführungen von Vec, Die Spur des Täters, S. 76-114.

niert« und herausbekommen, dass das Mordopfer die Nordroute, also über »Zollikofen« und »Lyß«, genommen hat (WA 20, 113).

Das zweite Mal wartet Tschanz anlässlich der Rekonstruktion des Mordes (Schuss durch die Öffnung der Fahrertür) mit »Tatsachen« auf (WA 20, 25); Tatsachen, wohlgemerkt, die der Beamte, wie Bärlach weiß bzw. ahnt, nur deswegen so genau kennt, weil er den Mord begangen hat und nicht, weil er die Tat von außen lückenlos rekonstruieren kann.

Das dritte Gespräch, in dem sich Tschanz als ein Kriminalist auf der (wissenschaftlichen) Höhe der Zeit auszuzeichnen scheint, findet wiederum mit Bärlach statt. Es geht um die politische Intervention durch Schwendi, die es den beiden verunmöglicht, Gastmann zu verhören und ihre Untersuchung auf ihn auszuweiten. Tschanz empfindet es als »logisch« (WA 20, 85), dass sie in diese Richtung ermitteln (WA 20, 85), weil, wie er ausführt, »eine Untersuchung [...] lückenlos« sein muss (WA 20, 86). In Wirklichkeit benötigt er jedoch Gastmann, um ihn an seiner statt als Täter aufzubauen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist das Argument der Vollständigkeit, das auch Lutz selbst im Munde führt: »Eine Untersuchung muß vollständig sein.« (WA 20, 59)

Das vierte Mal wird der Anspruch der modernen wissenschaftlichen Kriminalistik, hier wieder direkt auf den Beweis bezogen, von Lutz selbst, aber im Gespräch über Tschanz formuliert: »Denn es ist *bewiesen*, daß Gastmann auch Schmied ermorden ließ« (WA 20, 106; Herv. MB). Interessant an diesem kleinen Monolog von Lutz ist, dass dieser in Tschanz eine Art Mittelweg zwischen seinem Konzept der Inneren Sicherheit und Bärlachs Konzept des, wie er es nennt, »Menschliche[n]« (WA 20, 106) sieht – eine Art von Kriminalistik der Tat, bzw. des »bloßen Revolver[s]« (WA 20, 107). Denn wenn es, so Lutz, »nach der Wissenschaft gegangen wäre, schnüffelten wir jetzt bei fremden Diplomaten herum« (WA 20, 107).

In diesem vierten und letzten Fall wird ja tatsächlich, wie es Lutz sagt, ein Beweis im Sinne der Kriminalistik geliefert, nämlich durch die kriminaltechnische Untersuchung des Revolvers, den Tschanz dem Diener nachträglich in die Hand gelegt hat. Damit lenkt er den Verdacht auf diesen und mithin auf Gastmann: »Schmied muß mit der Waffe getötet worden sein, die einer der Diener in der Hand hielt, als ihn Tschanz erschoß. Die Untersuchung der Waffe hat dies sofort bestätigt.« (WA 20, 106)

Nun ist es nicht so, dass bei der Berner Kriminaltechnik schlechte Arbeit geleistet worden wäre: Auf der Waffe fanden sich, wie man

vermuten kann, die Fingerabdrücke eines Dieners von Gastmann (er selbst hat ja durch den Schriftsteller ein Alibi). Und gleichzeitig muss die ballistische Untersuchung ergeben haben, dass die Kugeln, von denen Schmied getroffen wurde, aus eben diesem Revolver abgefeuert wurden. Lutz und die Berner Polizei haben nur einen falschen Schluss aus diesen Ergebnissen gezogen, nämlich zu berücksichtigen vergessen, dass man Fingerabdrücke verwischen und Revolver nachträglich in falsche Hände legen kann …

Bärlachs Methode

Die vier Anwendungsfälle der »moderne[n] wissenschaftlichen Kriminalistik« (WA 20, 21) machen deutlich, dass der Erzähler dieser Methode nicht nur nicht traut, sondern sie destruiert. Alle vier, angeblich lückenlosen, Beweise stellen sich im Nachhinein als falsch heraus. Nicht weil das, was durch die Forensik bewiesen wurde, falsch war, sondern die Schlüsse, die daraus gezogen wurden. Im letzten der vier Fälle aus Unvermögen (bei Lutz), in den ersten drei aus bewusstem Kalkül, nämlich durch den Mörder Tschanz, der die Schuld von sich ablenken möchte. Der so genannte forensische Beweis stellt sich also, entgegen seinem Anspruch, als besonders fehleranfällig heraus.

Einen ebenso vehementen Angriff gegen die »moderne wissenschaftliche Kriminalistik« reitet auch Bärlach selbst, der diese, wie er ausdrücklich sagt, nicht »lieb[t]« (WA 20, 21). Es ist dabei nicht nur so, dass Bärlach alle von Tschanz und Lutz zum Einsatz gebrachten bzw. empfohlenen Methoden der Kriminaltechnik ablehnt, sondern noch viele andere mehr. So scheint ihm die Arbeit der Spurensicherung vollständig vernachläßigbar: »Tote schafft man so schnell als möglich fort, die haben nichts mehr unter uns zu suchen« (WA 20, 20), sagt er zum Westschweizer Dorfpolizisten, der sich Vorwürfe macht, dass er Schmieds Leiche nicht am Tatort gelassen hat.

Auch die Gerichtsmedizin gehört nicht zu den von Bärlach positiv beurteilten forensischen Instanzen: »Ich liebe Tote nicht.« (WA 20, 24; auch 16) Weiterhin führt Bärlach keine, von Lutz favorisierten, »Verhöre« (WA 20, 58) durch. »Wir wollen uns doch nur etwas unterhalten« (WA 20, 78), sagt er beispielsweise zum Schriftsteller. Und schließlich erstellt und liest er keine Protokolle. Die »lieb[t]« er nämlich »noch weniger« (WA 20, 24).

Nun ist Bärlach, auch methodisch gesehen, nicht der kriminalistische Hinterwäldler, als den ihn Lutz gerne hinstellen möchte. Lutz

selbst ist dies, jedenfalls in seinen lichten Momenten, durchaus bewusst: »Vergessen Sie jedoch nicht«, doziert er gegenüber dem Kommissär, »daß die Zeit fortschreitet und auch vor dem berühmtesten Kriminalisten nicht haltmacht«. Der ›berühmteste Kriminalist‹ – es ist also mitnichten so, dass Bärlach vollkommen theorielos vorginge. Vielmehr hat auch er einen, in Lutz' Augen freilich nicht mehr »modernen«, Säulenheiligen in der Lehre von der Verbrechensaufklärung (WA 20, 18).

Wer ist nun der ›berühmteste Kriminalist‹, auf den sich Bärlach bezieht? Bevor ich das eruiere (ein bisschen Spannung muss auch in einem Aufsatz zur Kriminalliteratur erhalten bleiben), gilt es zuerst, die Methode des Berner Kommissärs immanent unter die Lupe zu nehmen. Bärlach war ja bis zum Beginn des Dritten Reichs ein sehr erfolgreicher Polizeibeamter: Er »hatte lange im Auslande gelebt und sich in Konstantinopel und dann in Deutschland als bekannter Kriminalist hervorgetan. Zuletzt war er der Kriminalpolizei Frankfurt am Main vorgestanden« (WA 20, 13).

Die Frankfurter Kriminalpolizei leitet man in der Zeit der Weimarer Republik nicht ohne vorherige Meriten; Bärlach muss also zu diesem Zeitpunkt ein außerordentlich angesehener Polizist gewesen sein. Freilich ist zwischen »dreiundreißig«, dem Zeitpunkt von Bärlachs Demission in Frankfurt und gleichzeitiger Rückkehr ins »goldene[] Grab« (WA 20, 13) der Stadt Bern, und dem Jahr 1948, dem Zeitpunkt des Mordes, einige Zeit vergangen. Und in dieser Zeit hat sich Bärlach – in diesem einen Punkt kann man Lutz ausnahmsweise einmal trauen – höchstwahrscheinlich nicht mehr theoretisch fortgebildet.

Es ist jedoch nicht so, dass der alternde Kommissär sich der kriminalistischen Recherche völlig entschlägt. Er hat, wie vorhin bereits dargelegt, telefonisch die Garagen rund um den Bieler See abgeklappert und sich damit erstens als erfolgreich und zweitens auch technisch bzw. medial durchaus auf der Höhe der Zeit erwiesen (Tschanz hat für diese Recherche, eher altmodisch, körperliche Präsenz investiert). Und die durch Bärlach wiedergefundene »Revolverkugel« (WA 20, 21), mit der Schmied ermordet wurde, stellt, aller Verachtung der Kriminaltechnik zum Trotz, einen zentralen Baustein in der weiteren Bearbeitung des Falls durch den Berner Kommissär dar.

Bärlach vergleicht bekanntlich die Kugel, mit der Tschanz den Hund erschossen hat, mit der vom Tatort und entlarvt so seinen Mitarbeiter als Mörder. Daraus erhellt, dass der Kommissär, insbesondere in der Frage der Kugel, durchaus im Sinne der Forensik, in

diesem Falle: der Ballistik, agiert und sich hier von einem Tschanz oder einem Lutz nur insofern unterscheidet, als er die Kriminaltechnik selbst durch- und mithin in die Kriminaltaktik überführt. Aber anstatt damit den Anspruch zu verbinden, einen strafrechtlichen Beweis geführt und sicheres Wissen erworben zu haben, belässt er es bei einer Rhetorik des – auch dieser Begriff wird in Dürrenmatts weiterem Schreiben Schule machen – »Verdacht[s]« (WA 20, 25).[23]

Der Unterschied gegenüber traditionellen Methoden liegt darin, dass Bärlach bei seinem Verdacht, wie er selbst zugibt, »keine Gründe« hat, »die ihn rechtfertigen« (WA 20, 25). Im Gegensatz zu Tschanz will er auch nicht seinen »Vermutungen« weiter nachgehen, um das unsichere Wissen so zu stabilisieren (WA 20, 33). Die wenigen »Beweise« im herkömmlichen Sinne wie die Untersuchungsergebnisse von Schmied gibt Bärlach sogar einfach aus der Hand (WA 20, 72), nämlich an Gastmann. Wenn er einen Beweis anstrebt, dann keinen im Sinne der Forensik, sondern einen, der im Menschen selbst liegt: »Ich habe«, sagt er zu Tschanz, »eigentlich nur eine Idee, wer als Mörder in Betracht kommen könnte; aber der, den es angeht, muß die Beweise, daß er es gewesen ist, noch liefern« (WA 20, 26).

Lutz hat, auch wenn es anders gemeint war, etwas sehr Wahres ausgesprochen, als er davon sprach, dass Bärlach bei seinen Ermittlungsmethoden etwas »Menschliches« (s. o.) anstrebe. In der Tat stehen bei Bärlach der Mensch und nicht die Dinge, also die materiellen Indizien, im Vordergrund. Daran gleicht sich seine Ermittlungsarbeit insofern an, als er mit dem »Verdacht« einen Menschen in den Vordergrund stellt, mit dem er während der Untersuchung in ein Verhältnis tritt; ein Verhältnis, in dem der Verbrecher ihm die Aufklärungsarbeit abnimmt (»muss die Beweise [...] noch liefern«) und er, Bärlach, dadurch gefährlich nahe an das Verbrechen kommt.

»Man suche stets den Weg zum Menschen«[24]

Die Debatte zwischen Lutz und Bärlach läuft also nicht nur auf die oben bereits genannte Dichotomie ›Vergeltung vs. Vorbeugung‹ hinaus, sondern, was damit zusammenhängt, auch auf die Dichotomie Ding (Indiz) vs. Mensch. Denn ihn allein stellt Bärlach in den Mittel-

23 Vgl. zur Logik des Verdachts als Gegenbegriff zum juristischen Beweis Bergengruen, Betrügliche Schlüsse.

24 Hans Gross: Handbuch für Untersuchungsrichter. 7. Aufl. Bearb. v. Erwin Höpler. München u. a. 1922, S. 149.

punkt seiner Überlegungen und Ermittlungen, wie die in die Nacht geschriene vierte kantische Frage deutlich macht: »Was ist der Mensch?« (WA 20, 73)

Dies erlaubt einen ersten Anfangsverdacht, wer der berühmte, aber in Lutz' Augen verstaubte Kriminalist ist, auf den sich Bärlach bezieht: der bekannte österreichische Untersuchungsrichter und Hochschullehrer Hans Gross (1847-1915). Aus seinem epochemachenden, die Kriminalistik als eigenständige Wissenschaft inaugurierenden[25] *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik* – ich zitiere die siebente Fassung von 1922 (die letzte vor 1939, der Demissionierung Bärlachs) – kann man leicht ersehen, dass auch Gross in seinen Ermittlungen alles auf eine Karte setzt: den einzelnen Menschen.

Gross ist, wie man aus einer literaturwissenschaftlichen Perspektive hinzufügen muss, nicht nur in der Kriminalistik, sondern auch und vor allem in der (schweizerischen) Kriminalliteratur kein Unbekannter. Schon Wachtmeister Studer sagt in Glausers *Schlumpf Erwin Mord*, ED 1936, dass er »seinerzeit beim Professor Gross in Graz gearbeitet« hat.[26] Und auch Studer steht, wie man hinzufügen muss, der modernen wissenschaftlichen Kriminalistik alles andere als aufgeschlossen gegenüber.[27] Von einem Arbeitsaufenthalt Bärlachs in Graz ist nichts bekannt, aber es liegen doch einige Verdachtsmomente für die Vermutung vor, dass der Berner Kommissär Gross' Texte ausführlich studiert hat. Literarische Tradition und Rechtsgeschichte verschränken sich hier also wechselseitig.

Die Aufgabe der Kriminalistik, heißt es bei Gross in besagtem Handbuch über Verhöre, ist es, »die seelischen Triebe des Täters zu

25 Vgl. Hering, Der Weg der Kriminologie, S. 195-196.

26 Friedrich Glauser: Schlumpf Erwin Mord. In: Die Romane, Bd. III. Hg. v. Walter Obschlager. Zürich 1995, S. 24. Vgl. hierzu Martin Stingelin: ›Das Unvermeßbare‹. Berechenbarkeit vs. Unwägbarkeit. Alphonse Bertillon, Hanns Gross, Edmond Locard und Rudolf Archibald Reiss in den Kriminalromanen von Friedrich Glauser. In: Gert Theile (Hg.): Anthropometrie. Zur Vorgeschichte des Menschen nach Maß. München 2005, S. 125-138. Zum von Dürrenmatt mehrmals bestrittenen, dennoch kaum zu übersehenden engen Verhältnis zwischen ihm und Glauser vgl. Riedlinger, Tradition und Verfremdung, S. 129-139; Jochen Vogt: Krimis, Antikrimis, ›Gedanken‹-Krimis. Wie Friedrich Dürrenmatt sich in ein gering geschätztes Genre einschrieb. In: Véronique Liard und Marion George (Hg.): Dürrenmatt und die Weltliteratur. Dürrenmatt in der Weltliteratur. München 2011, S. 229-231 sowie Ulrich Weber: Dürrenmatt, oder von der Lust, die Welt nochmals zu erdenken. Bern 2006, S. 64.

27 Vgl. hierzu Bergengruen und Eder, Recht.

verfolgen« und »den Menschen zu durchschauen«. In der Untersuchung soll, fährt er weiter fort, »das Wesen des Beschuldigten herausgeschält« werden. Dementsprechend muss der Untersuchungsrichter vor allem eins sein: ein »Menschenkenner«, der in der Lage ist, »den Menschen« als Ganzen »zu erfassen«.[28]

In seiner *Kriminalpsychologie* – ich zitiere hier die für Bärlach relevante zweite Fassung von 1905 – liefert er für diese Ansicht eine genauere Begründung: Die Strafrechtswissenschaft habe, wie Gross schreibt, eine zentrale Aufgabe: nicht nur die Auseinandersetzung mit dem bestehenden Recht, sondern »*Beobachtung der Tatsachen des Lebens*«. Und aus seiner Sicht nimmt dabei die Kriminalpsychologie die erste Stelle ein: »Wir müssen wissen, wie [...] die Beschuldigten [...] beobachten und wahrnehmen, wir müssen wissen, wie sie denken, reimen und beweisen.«[29]

Diese Betonung des Menschen ist nun in Bezug auf Dürrenmatts Roman von besonderer Bedeutung, weil sich aus ihr, genau wie bei Bärlach, eine deutliche Abwertung der Kriminaltechnik[30] ergibt: »Eine auf dem Tatorte aufgefundene Fußspur bedeutet gar nichts«, heißt es bei Gross, zumindest für sich genommen. Sie kann aber zu einem »schlagenden Beweis« werden, »wenn der Meister ihn aus ihr herauszulesen vermag« – und dies tut der Meister nicht am Objekt selbst, sondern im Verhör eines Beschuldigten in seiner Eigenschaft als »Menschenkenner« (WA 20, 144).[31]

Die vielleicht wichtigste Übereinstimmung zwischen Bärlach und Gross ist also ihre gemeinsame Skepsis gegenüber den »Beweisen« der »Kriminalistik«, deren »Herstellung« definitionsgemäß ihr eigentliches Ziel ist.[32] Ich habe ja bereits geschildert, wie wenig Bärlach und mit ihm der Erzähler auf einen strafrechtlichen Beweis im Sinne von Tschanz und Lutz geben. Diese Skepsis hat ihren Ursprung in der *Kriminalpsychologie.* Dort arbeitet sich Gross an einer mustergültigen Definition eines forensischen Beweises ab, von der er glaubt, dass sie von Carl Joseph Anton Mittermaier, einem der bekanntesten Juristen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, aufgestellt worden sei: »Als Beweismittel im gesetzlichen Sinne muss jede Quelle von

28 Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 44f.; 144; 148.
29 Hans Gross: Kriminalpsychologie. 2. Aufl. Leipzig 1905, S. 6; 4.
30 Z.B. Gross, Handbuch, S. 165: »[A]uf dem Lande«, wo der Untersuchungsrichter »auf die Mitwirkung einer modern arbeitenden Polizei verzichten muss«, ist er auf sich allein gestellt.
31 Vgl. hierzu Hering, Der Weg der Kriminologie, S. 199.
32 Gross, Kriminalpsychologie, S. 176.

Gründen betrachtet werden, die nach dem Gesetz für den Richter genügen können, um daraus die erforderliche Überzeugung abzuleiten, nach welcher der Richter die in Bezug auf die Urteilsfällung relevanten Tatsachen als gewiss annehmen darf.«[33]

Gross weist nun nach, wie löchrig diese »Quelle von Gründen« sein kann, die dem Richter die »Überzeugung vermittelt«, dass die »Tatsachen als gewiss« angenommen werden können. Sein Stichwortgeber in dieser Hinsicht ist David Hume als Verfasser der *Enquiry Concerning Human Understanding* (1748/58).[34] Kriminalistik ist für Gross eine Erfahrungswissenschaft und »alle Wissenschaften, die auf Erfahrung basieren, sind«, mit Hume gedacht, »unsicher und logisch unbegründet«. Und zwar sind die »Erfahrungwissenschaften« nach Gross bzw. Hume deswegen »unsicher, weil uns die Erkenntnis des kausalen Zusammenhangs der Tatsachen abgeht, denn über Erfahrungstatsachen könnten wir sichere Erkenntnisse nur auf Grund eines evidenten Verhältnisses von Ursache und Wirkung erlangen«.[35] Auch für die Kriminalistik gilt also, dass wir es bei den angeblichen Beweisen »nur mit geringerer oder größerer Wahrscheinlichkeit zu tun haben«.[36]

Und genau diese Skepsis, also die Unmöglichkeit, auszuschließen, dass wir in unserer Arbeit »die Frage unrichtig gestellt haben, [...] die unrichtigen Erfahrungen anwenden, [...] die Zahl der Erfahrungen zu gering ist, oder« dass »wir ein wichtiges Moment ausgelassen haben, welches wir nicht kannten, welches aber einzubeziehen war«,[37] wendet Bärlach auch gegenüber der kriminaltaktischen Interpretation kriminaltechnischer Ergebnisse an – und zwar in Zusammenhang mit

33 Gross, Kriminalpsychologie, S. 127. In dem, verräterischerweise ohne Seitenangabe, als Beleg angegebenen Lehrbuch, Carl Joseph Anton Mittermaier: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozess [...]. Darmstadt 1834, findet sich, soweit ich sehe, eine solche Passage nicht, wohl aber in Ignaz Heinrich Schürmayer: Gerichtlich-medicinische Klinik oder Practischer Unterricht zur Untersuchung und Begutachtung gerichtlich-medicinischer Fälle. Karlsruhe 1846, S. 24 (mit vernachlässigbaren Abweichungen). Mittermaier definiert den juristischen Beweis vielmehr als den »Inbegriff von Gründen für die Gewissheit von Thatsachen« (Mittermaier, Die Lehre vom Beweise, S. 57). Gross' Zitatirrtum erklärt sich wohl daraus, dass Schürmayer Mittermaier sein Buch widmet und ihn (und nur ihn) auf den vorhergehenden zwei und auf den nachfolgenden drei Seiten (nicht aber in der angegebenen Passage) zitiert.

34 Gross bezieht sich vor allem auf das vierte Kapitel: »Sceptical doubts concerning the operations of the understanding«.

35 Gross, Handbuch, S. 156.

36 Gross, Kriminalpsychologie, S. 156f.

37 Gross, Handbuch, S. 156.

der damit erfolgten Aufwertung psychologischer Momente wie zum Beispiel des festen Verdachts zur rechten Zeit. Der ist zwar ebenso unsicher wie die angeblichen Beweise, derjenige, der ihn hegt, ist sich jedoch, und das ist der entscheidende Unterschied, dieser Unsicherheit zu jeder Zeit vollständig bewusst. Gross' abschließende Feststellung könnte auch Bärlach formuliert haben: »*Unsere Zeit generalisiert überhaupt zu viel, es wird zu wenig beobachtet und zu schnell abstrahiert.*«[38]

Eine weitere, zentrale Analogie zwischen Gross und Bärlach besteht in der Theorie des Verdachts. Gross ist ein bekennender Verfechter des starken Verdachts. Zwar weiß er um die Gefahr, aufgrund eines falschen Verdachtes in die falsche Richtung zu ermitteln. Wesentlich problematischer ist für ihn jedoch, keinen Verdacht auszubilden und mithin die Untersuchung zu einem »planlosen Umhertappen« verkommen zu lassen: »So ist es *das Wichtigste, daß er* [der Untersuchungsrichter] *den richtigen Zeitpunkt findet, in dem er sich über den Fall eine feste Meinung bildet.*«[39]

Dieser richtige Zeitpunkt ist bei Bärlach im ersten Gespräch mit Lutz, spätestens in dem mit Tschanz gekommen, wenn er von seinem »Verdacht« (WA 20, 25) spricht.[40] Alle weiteren Eingriffe in den Fall – die ›Recherchen‹ mit und an Tschanz, die Hundstötung, über die er an die Kugel kommt etc. – erwachsen aus diesem einen starken Verdacht.

Und auch in vielen anderen Details folgt Bärlach Gross' Vorgaben. Sein Verdacht gegenüber Tschanz erhärtet sich genau zu dem Zeitpunkt, da er diesen um Schmieds ehemalige Verlobte werben sieht: »Bärlach sah genauer hin. Tschanz stieg aus und ein Mädchen in weißem Regenmantel, über den das Haar in blonden Strömen floß. [...] ›Am Tage seiner Beerdigung‹, dachte Bärlach und wandte sich nun endgültig vom Fenster ab.« (WA 20, 89)

So zu agieren ist ganz im Sinne Gross' und seines Suchspruchs »Cherchez la femme«, eben jene *femme*, wegen der – oder zumindest: nicht zuletzt wegen der – das zu untersuchende Verbrechen verübt wurde. »Dieser Ruf«, gemeint ist der weibliche Suchauftrag, schreibt Gross, »klingt romanhaft und abgebraucht zugleich, aber jeder erfahrene Praktiker wird bestätigen, daß an der Sache wirklich etwas daran

38 Gross, Kriminalpsychologie, S. 190.

39 Gross, Handbuch, S. 19.

40 Zur kontrapunktischen Verarbeitung des Verdachtsmoments in den beiden ersten Kriminalromanen Dürrenmatts vgl. Christoph Vratz: Kontrapunktik als Strukturprinzip in Friedrich Dürrenmatts ›Der Richter und sein Henker‹ und ›Der Verdacht‹. In: Wirkendes Wort 48, 1998, S. 367-375, hier S. 371.

ist«.[41] Dies gilt auch und insbesondere für Bärlach, der »erfahrene[r] Praktiker« und »romanhaft[e]« Figur in einem ist.

Wie oben ausgeführt, verzichtet Bärlach nicht auf alle kriminalistische Arbeit, sondern nur auf deren technische Auslagerung in die Kriminaltechnik, also in die Spurensicherung, Pathologie etc. Nicht zuletzt aus diesem Grunde kann Bärlachs Ermittlungsarbeit im Sinne eines Untersuchungsrichters à la Gross, der nicht einmal niedere Polizeihilfen in Anspruch nimmt,[42] gesehen werden. Dazu gehört ein von Gross hervorgehobenes Thema, nämlich der – von Bärlach intensiv genommene – »Lokalaugenschein« inklusive der Kenntnis aller »Hauptstraßen, Chausseen, Straßen, Wege, Steige, Brücken«; in Bärlachs Fall: zwischen Bielersee und Lamboing, dem Ort des Mordes.[43]

Natürlich kann man mit Gross nicht vollständig erklären, wie aus dem von außen ermittelnden Berner Kommissär der eingreifende, selbst Schicksal spielende metaphysische Richter Bärlach wird. Anhand der rekonstruierten Thesen aus seinen beiden Standardwerken ist die genannte Transzendierung jedoch zumindest denkmöglich.

Von besonderem Interesse ist dabei, dass Gross von den Zeitgenossen inquisitorische Züge vorgeworfen werden. Dies hat etwas damit zu tun, dass er (wie Lutz) Untersuchungsrichter ist und der Voruntersuchung in Österreich-Ungarn zu dieser Zeit grundsätzlich inquisitorische Züge unterstellt werden, da hier der Prozess weder öffentlich noch mündlich ist, mithin keine Akteneinsicht besteht. (Dazu hat Kafka im *Prozeß* alles Wichtige geschrieben).[44]

Festzuhalten ist jedoch, dass auch speziell Gross' »psychologische[r] [...] Schule«[45] die Rückkehr zur Inquisition »vorgeworfen«

41 Gross, Handbuch, S. 27.

42 Dies drückt sich auch in der Struktur des Buches aus, das ausschließlich aus der Perspektive eines Untersuchungsrichters abgefasst ist und den forensischen Disziplinen keinen Raum zumisst. Gross' Ziel war es, »*alle* Abschnitte selbst zu bearbeiten« (Gross, Handbuch, S. 1).

43 Gross, Handbuch, S. 162; 54.

44 Vgl. ein zeitgenössisches Statement zur österreichisch-ungarischen Strafprozessordnung: Der »Strafprozeß ist durchwegs und in allen seinen Stadien Anklageprozeß«. Aber im Vorverfahren ist keine »Waffengleichheit«, da der Beschuldigte gegenüber der Anklage benachteiligt ist. »Es ist nicht zu leugnen, dass hierin ein inquisitorischer Zug liegt« (Ernst Lohsing: Österreichisches Strafprozessrecht. In systematischer Darstellung. 2. Aufl. Graz, Wien 1920, S. 47; 200). Zur Auseinandersetzung Kafkas im *Prozess* mit der Voruntersuchung der österreichisch-ungarischen Strafprozessordnung vgl. Wolf Kittler: Heimlichkeit und Schriftlichkeit. Das österreichische Strafprozessrecht in Franz Kafkas Roman »Der Proceß«. In: The Germanic Review 78, 2003, S. 194-222.

45 Gross, Handbuch, S. IV.

wird. Zwar wiegelt Gross ab: »Wir wollen gewiß den alten Inquisitionsprozeß nicht mehr heraufbeschwören«, setzt aber sofort mit einem »aber« nach: Heutzutage werde zu viel »Humanität« gegenüber dem Täter verordnet. Er plädiert stattdessen in den Ermittlungen auf das »Zurückgreifen auf ›veraltete‹ Lehren«. Für das »feste Anpacken der Sache«.

Damit ist nicht, wie man vielleicht denken könnte, eine Verteidigung der sanften Folter gemeint. Vielmehr bezieht sich Gross dabei auf seine Rolle als Untersuchungsrichter, in der er – das ist ja der zeitgenössische Vorwurf – zugleich Ermittler und Staatsanwalt einerseits und Richter andererseits ist und diese Rolle durch seine psychologische Methode in starker Interpretation ausfüllt.

Genau dies ist ja auch die Gleichsetzung, die Bärlach in seinen Ermittlungsarbeiten, auch er im Stadium der Voruntersuchung (die er im Namen des Untersuchungsrichters Lutz führt), für sich vornimmt: die von Ermittlungsarbeit und Richteramt.

Man könnte also sagen, dass Bärlachs Eingreifen in das Geschehen, seine Identifikation mit einem gottgleichen Richter durch den von Gross herkommenden inquisitorischen Zug erklärbar wird. Nur, dass das Inquisitorische bei Gross, wie gesagt, nur ein Zug ist, während es bei Bärlach zum System ausgeweitet wird. (Dass Bärlach dabei den Verbrecher Gastmann kopiert, weil er nur so die Wette gewinnen kann, steht auf einem anderen Blatt, das hier freilich nicht noch einmal aufgeschlagen werden soll).[46]

Es stellt sich jedoch die Frage, ob *Der Richter und sein Henker* aufgrund von Bärlachs metonymischer Erweiterung seines Aufgabenbereichs zum gottgleichen Richter notwendigerweise ein Antikriminalroman ist. Bezieht man Lutz und seinen Rückgriff auf die *défense sociale* und seinen Blick auf das Verbrechen als Massenphänomen, das es nicht retrospektiv zu vergelten, sondern prospektiv zu

46 Vgl. hierzu Ira Tschimmel: Kritik am Kriminalroman. In: Gerhard P. Knapp und Gerd Labroisse (Hg.): Facetten, Studien zum 60. Geburtstag von Friedrich Dürrenmatt. Bern u a. 1981, S. 175-190, hier S. 181; Vogt, Krimis, Antikrimis, S. 224. Siehe hierzu auch die zahlreichen Einführungsbände, z.B. Manfred Eisenbeis: Friedrich Dürrenmatt. Der Richter und sein Henker. Stuttgart 2001, S. 38; Bernd Matzkowski: Erläuterungen zu Friedrich Dürrenmatt. Der Richter und sein Henker. 6. Aufl. Hollfeld 2009, S. 94f. Darauf aufbauend, behauptet Uwe Wirth: »Verbrechen auf engstem Raum«. Die Kriminalromane von Dürrenmatt, Glauser und Mettler als kulturgeschichtliche Kronzeugen. In: Kodikas, Code – Ars semeiotica 25, 2002, S. 121-128, dass Bärlach als Polizist, wie jeder Verbrecher und mithin auch Gastmann, der Logik des engen Raumes unterworfen wäre und sich daher letzterem auch moralisch annäherte.

verhindern gilt, in die Überlegungen mit ein, könnte man vielmehr zum genau gegensätzlichen Ergebnis kommen: Der kriminalistisch rückwärtsgewandte und zudem radikal-inquisitorische Bärlach ist auf eine gewisse Weise nicht der Überwinder, sondern vielmehr der letzte Bewahrer des klassischen Kriminalromans.

Aus der Perspektive der späten 1940er- und frühen 1950er-Jahre scheint sich wie gezeigt die Ära des klassischen Strafrechts mit seinem Fokus auf Vergeltung von Einzeltaten und Bestrafung von Einzeltätern ihrem Ende entgegen zu neigen. Zumindest aus Sicht einiger Vertreter der *défense sociale*, unter ihnen Doktor Lutz, müssen in Zukunft nur noch Täter behandelt und Verbrechen vorgebeugt werden.

Mit dem klassischen Strafrecht hätte natürlich auch der klassische Kriminalroman abgedankt, der ebenfalls der retrospektiven Perspektive, der Konzentration auf den einen individuellen Täter und der individuellen Vergeltung seiner Taten verpflichtet ist. Welch gänzlich andere Romane über Verbrechen hätten wir zu gewärtigen, wenn sich die, was aus der damaligen Perspektive durchaus möglich erschien, *défense sociale* durchgesetzt hätte: anonyme Präventions- und Follow-up-Geschichten ohne aus der Masse hervortretende Täter.

Insofern könnte man sagen, dass Bärlachs inquisitorische Radikalisierung des Ermittlers zum Richter kein Überschreiten der Linie darstellt, die den Kriminalroman definiert. Vielmehr wird dessen innerster Kern, wenn auch auf eigenwillige Weise, durch den Berner Kommissär bewahrt.

Kriminalromane und Kriminalfilme enden bekanntlich meistens mit dem Ende der (Vor-)Untersuchung und sparen den Prozess aus, weil die Lese- und Zuschauererwartung eine inquisitorische ist, in der Ermittlung und Rechtsprechung – und zwar im Sinne der Vergeltung und nicht der Verteidigung der Gesellschaft – gleichgesetzt werden. Und genau dieses Prinzip setzt Bärlach als Richter mit Gewalt über Leben und Tod, wenn auch radikal an sein Ende gedacht, um.